

von 1,5 % des geplanten Lohnfonds dem Prämienfonds zuführen, wenn

- a) in der Zusammenfassung der erwirtschafteten Betriebsergebnisse aller Betriebe der WB das für die WB geplante Ergebnis erfüllt ist,
- b) in der Zusammenfassung aller Betriebe der WB die dem Haushalt planmäßig zustehenden Teile des erwirtschafteten Gewinnes termingemäß durch die Betriebe abgeführt sind,
- c) in der Zusammenfassung aller Betriebe der WB die geplante Produktion der in der Nomenklatur des Staatsplanes bzw. in der Nomenklatur der abzu rechnen den Planpositionen enthaltenen Erzeugnisse erfüllt ist und
- d) die Aufgaben des Planes Forschung und Technik im Bereich der WB — insbesondere die Überleitung produktionsreifer Forschungs- und Entwicklungsthemen in die planmäßige Produktion — erfüllt sind. Die Bestätigung hierüber ist durch Gutachten des zuständigen übergeordneten zentralen Organs einzuholen.

Wird eine der unter Buchstaben a bis d genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, entfällt jegliche zusätzliche Zuführung. Die den WB übergeordneten zentralen Organe können für solche WB bzw. Kontore, bei denen die Voraussetzungen nach Buchstaben c und d nicht Schwerpunkt sind, die zusätzliche Zuführung von der Erfüllung anderer, für den Industrie- bzw. Wirtschaftszweig wichtiger Planaufgaben abhängig machen.

(2) Die zusätzliche Zuführung erfolgt jeweils auf der Grundlage der zusammengefaßten Jahresabschlüsse der Betriebe.

(3) Die Zuführung zum Prämienfonds der WB gemäß Abs. 1 erfolgt bei den zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe — WB (Z) — aus Mitteln der bei den zentralgeleiteten WB bestehenden Sonderfonds, bei den örtlichen Vereinigungen volkseigener Betriebe — WB (B) — aus den an den jeweiligen Haushalt abgeführten überplanmäßigen Gewinnen der volkseigenen Betriebe, die der WB (B) unterstellt sind.

§ 4

Für jede der zur Bildung eines Prämienfonds gemäß § 1 berechtigten Institutionen, die eine eigene BGL hat, ist ein eigener Prämienfonds zu planen (in Haushaltsorganisationert bei Sachkonto 530).

§ 5

Am Jahresschluß nicht verbrauchte Mittel des Prämienfonds können auf das folgende Planjahr übertragen werden.

Verwendung des Prämienfonds

§ 6

Die Mittel des Prämienfonds können verwendet werden

- a) für die Prämierung hervorragender Einzel- und Kollektivleistungen,
- b) für die Prämierung von Verbesserungsvorschlägen,
- c) für die Prämierung von Materialeinsparungen auf der Grundlage Persönlicher Konten gemäß der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333),

d) für Veranstaltungen, die der Erhöhung des kulturellen und technischen Niveaus der Werktätigen, der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen;

für die Erweiterung der Buchbestände der Bibliotheken, insbesondere für die Erweiterung der Fachbuchbestände;

für die Betreuung der Kinder;

für die Förderung der Jugend und des Sports;

für Zuschüsse an Werkküchen, Kindergärten und sonstige soziale Einrichtungen;

für Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften;

für die Gewährung einmaliger Unterstützungen.

§ 7

(1) Über die Verwendung der Mittel des Prämienfonds entscheidet der Leiter der gemäß §§ 1 und 4 zur Bildung eines Prämienfonds berechtigten Institution mit Zustimmung der BGL.

(2) Soll der Leiter der Institution prämiert werden, ist vorher die Stellungnahme des übergeordneten Organs einzuholen.

(3) Um eine zweckmäßige Verwendung der Mittel des Prämienfonds zu gewährleisten, stellt der zuständige Leiter mit Zustimmung der BGL einen Finanzierungsplan auf, der die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel nach der Zweckbestimmung gliedert und die Zeitfolge ihrer Verausgabung regelt.

§ 8

(1) Die auf der Grundlage Persönlicher Konten eingesparten Materialwerte sind bei den entsprechenden Sachkonten für Materialkosten in voller Höhe zu sperren. Die zu zahlende Prämie ist nach der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft festzusetzen und aus dem Prämienfonds zu zahlen. Bis zu 25 % des Betrages der erzielten Materialeinsparung können beim Sachkonto „Prämienfonds“ für diese Zwecke überplanmäßig verausgabt werden.

(2) Die auf Grund der Anwendung von Verbesserungsvorschlägen eingesparten Kosten sind bei den entsprechenden Sachkonten in voller Höhe zu sperren. Die für derartige Verbesserungsvorschläge zu zahlende Prämie kann beim Sachkonto „Prämienfonds“ überplanmäßig verausgabt werden. Kann eine Kosteneinsparung nicht ermittelt werden, so ist die Prämie aus den planmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln des Prämienfonds zu zahlen.

§ 9

Prämienzahlungen an die Mitarbeiter haben in würdiger Form mit entsprechender Begründung öffentlich zu erfolgen.

§ 10

Alle aus dem Prämienfonds gezahlten Prämien und gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.